

BStGer BG.2024.54 vom 29. Oktober 2024

Bundesstrafgericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.54

FR: TPF BG.2024.54 du 29 octobre 2024

IT: TPF BG.2024.54 del 29 ottobre 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutre- ten.

E. 2

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Be- hörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wor- den sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.1.1

Der Kanton Nidwalden führt aus, die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern habe den Beschuldigten innerhalb eines Monats (Strafbefehle vom 1., 11., 19. sowie 28. Dezember 2023) mit Freiheitsstrafen von 30, 130, 150 sowie

- 5 -

180 Tagen bestraft. Sie habe ihn damit jeweils wegen mehrheitlich einschlä- gigen Delikten in sich überschneidenden Tatzeiträumen (September bis De- zember 2023) bestraft, ohne eine Gesamtstrafenbildung vorzunehmen. Da- bei habe sie Kenntnis von den anderen im Kanton laufenden Strafverfahren haben müssen. Die Luzerner Staatsanwaltschaft habe mit ihren Strafbefeh- len entgegen der Gerichtsstands-anfrage der Nidwaldner Staatsanwältin vom 15. Dezember 2023 (vgl. obige litera B) auch nicht zugewartet. Der Kanton Luzern habe damit bei Erlass von einzelnen Strafbefehlen Kenntnis von den im Kanton Nidwalden hängigen Verfahren gehabt. Es erwecke dies zumin- dest den Anschein, dass eine mehr Zeit beanspruchende Anklage habe um- gangen werden sollen und sich der Kanton Luzern durch frühzeitigen Erlass von Strafbefehlen der Übernahme von ausserkantonalen Verfahren habe entziehen wollen. Die Strafbefehle seien dementsprechend im Gerichts- standsverfahren unbeachtlich und es sei vielmehr ein einheitlicher Gerichts- stand zu bestimmen. Gerichtsstandsbestimmend sei dabei die im Kanton Luzern untersuchte sexuelle Nötigung, da dieses Delikt unter der schwers- ten Strafdrohung stehe (act. 1 S. 4–6).

E. 2.1.2

Der Kanton Luzern bringt vor (act. 6 S. 1 f., 4), dass es sich bei A. um einen Täter handle, der wiederholt und in hoher Intensität Straftaten begangen habe. Dies sei nur deshalb unterbrochen worden, weil die StA LU 1 Ende letzten Jahres mehrere unbedingte Freiheitsstrafen gegen ihn ausgesprochen habe. Anders vorzugehen würde bedeuten, dass A. unvermindert weiterdelinquieren könnte während er auf eine irgendwann stattfindende Verhandlung vor einem notorisch überlasteten Gericht warte. Die Problematik von intensiv delinquierenden jungen Männern, die insbesondere aus den Maghreb-Staaten stammten und sich mobil zwischen den Kantonen bewegen würden, sei schweizweit bekannt und werde auch von der Politik und den Medien immer wieder aufgegriffen. Immer neue Delikte würden auch die Verfahrensführung erschweren. Die restriktive bundesgerichtliche Rechtsprechung erlaube es nicht, den Beschuldigten aufgrund seiner bisherigen Delikte bis zum Gerichtsverfahren in Untersuchungshaft zu nehmen. Die sinnvollste, zweckmässigste und breit abgestützte Lösung in diesem Massengeschäft bestehe momentan darin, wenn immer möglich und zulässig Strafbefehle mit unbedingten Freiheitsstrafen im Zuge von vorläufigen Festnahmen auszustellen. Dies sei die einzige Methode, um dem Phänomen wenigstens ansatzweise Herr zu werden und die Täter zeitnah dem Strafvollzug zuzuführen. Dabei werde die Segmentierung von Verfahren in Kauf genommen.

Der Kanton Luzern führt zum Telefongespräch aus (act. 6 S. 2 f.), der zuständige leitende Staatsanwalt sei von der Nidwaldner Staatsanwältin D.

- 6 -

über ein Verfahren informiert worden, deren Gerichtsstandsanfrage er abwartet habe. In der Folge habe der Kanton Luzern das Nidwaldner Verfahren A1 23 6112 etc. am 27. November 2023 übernommen. An eine Information vom 15. Dezember 2023 durch die Staatsanwältin B. könne sich der leitende Staatsanwalt nicht erinnern. Gemäss Telefonnotiz habe sie mit C. gesprochen, die Sachbearbeiterin der Geschäftskontrolle sei. Es müsse davon ausgegangen werden, dass entweder die obgenannten Informationen von Staatsanwältin B. dem leitenden Staatsanwalt nicht mitgeteilt worden seien oder er – zumindest teilweise – darüber informiert, sich nicht mehr daran zu erinnern vermöge. Es widerspreche allerdings der gängigen Praxis, nicht gerichtsstandsreife Fälle, die bloss auf Stufe Polizei im Ermittlungsverfahren pendent seien und bei denen gerade keine Festnahme erfolgt sei, anderen Kantonen als gerichtsstandsrelevant anzuzeigen. Hängige polizeiliche Ermittlungsverfahren, die noch nicht zur Eröffnung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft geführt hätten, seien weder gerichtsstandsreif noch gerichtsstandsrelevant. Nach dem 15. Dezember 2023 habe die StA NW eine Gerichtsstandsanfrage zu mehreren Delikten gestellt, unter anderem auch das in der Telefonnotiz erwähnte mit dem Steinwurf gegen Polizisten (vgl. obige litera B). Die StA LU 1 habe als Reaktion darauf den Gerichtsstand für das Verfahren A1 23 7220 am 27. Dezember 2023 übernommen. Von weiteren bei ausserkantonalen Polizeikörpern offenen Vorfällen habe der Kanton Luzern nicht wissen können oder müssen. Die StA LU 1 habe davon ausgehen dürfen, dass es sich um die am 15. Dezember 2023 angekündigte Gerichtsstandsanfrage gehandelt habe.

Der Kanton Luzern führt weiter aus, dass die sexuelle Nötigung gemäss Strafbefehl vom 1. Dezember 2023 eine sexuelle Belästigung gewesen sei; dies wäre klargewesen, hätten die beiden Verfahrensleitungen am 15. Dezember 2023 miteinander gesprochen. Der Gerichtsstand bestimme sich daher nach dem im Kanton Nidwalden untersuchten Diebstahl, welcher unter der schwersten Strafandrohung stehe. Mit dem Erlass des

Strafbefehls sei sein eigenes Luzerner Verfahren nicht mehr gerichtstandsrelevant, selbst wenn eine Einsprache erhoben würde. Es sei dem Kanton Luzern nie darum gegangen, einen Gerichtsstand zu umgehen. Was die sich überschneidenden Tatzeiträume betreffe, so habe sie dies bei der Strafzumessung de facto berücksichtigt, ansonsten die Strafen höher ausgefallen wären. Es sei deshalb kein ausdrücklicher Bezug genommen worden, da die vorher ergangenen Strafbefehle noch nicht rechtskräftig gewesen seien (act. 6 S. 2 f.).

E. 2.2

Vorliegend werden dem Beschuldigten A. mehrere Delikte vorgeworfen. Der Kanton Nidwalden trug seine Strafverfahren A1 23 7274, 7293 wegen Diebstahls mit Eröffnungsdatum vom 27. Dezember 2023 im VOSTRA ein

- 7 -

(act. 1.3 Auszug vom 4. Januar 2024). Der Kanton Luzern eröffnete gemäss dem gleichen Auszug sein Strafverfahren SA1 23 11343 12 wegen sexueller Nötigung bereits am 30. Oktober 2023. Es ist vorliegend unstrittig, dass die in Luzern untersuchte sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und der in Nidwalden untersuchte Diebstahl (Art. 139 StGB) unter der gleichen Strafandrohung stehen. Da das Luzerner Verfahren zuerst eröffnet wurde, wurden dort die ersten Verfolgungshandlungen vorgenommen, was nach Art. 34 Abs. 1 StPO die Zuständigkeit des Kantons Luzern begründen würde. Indes bringt der Kanton Luzern vor, sein Verfahren mit Strafbefehl vom 1. Dezember 2023 bereits abgeschlossen zu haben.

E. 2.3

Nach Art. 40 Abs. 2 StPO unterbreitet bei Nichteinigung die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, dem Bundesstrafgericht zum Entscheid. Nach Art. 34 Abs. 2 StPO werden die Verfahren getrennt geführt, wenn in einem beteiligten Kanton im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens nach den Art. 39–42 wegen einer der Straftaten schon Anklage erhoben worden ist. Gemäss Art. 42 Abs. 3 StPO kann ein nach den Art. 38 bis 41 festgelegter Gerichtsstand nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden.

Anders ist die Situation, wenn der Meinungs austausch vor Anklageerhebung eingeleitet wird und eine anklagende Behörde schon Kenntnis von einem «Zusammentreffen mehrerer Straftaten» hat (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.51 vom 22. Juni 2023 E. 3.4.3; BG.2012.24 vom 18. Oktober 2012 E. 3.2; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 490). Die Form der Kenntnisnahme ist dabei ohne Belang. Gleich wie bei Anklagen verhält es sich bei anderen Verfahrenserledigungen wie Einstellungsverfügungen oder Erlass von Strafbefehlen während laufendem Gerichtsstandsverfahren. Auch diese kann eine Behörde nur erlassen, wenn sie weder wusste noch wissen musste, dass die beschuldigte Person gleichzeitig noch in anderen Kantonen verfolgt wird. Andernfalls gilt der Grundsatz, wonach sich eine Staatsanwaltschaft nicht durch frühzeitiges Erlassen z.B. einer Einstellungsverfügung der sich aus Art. 34 Abs. 1 StPO ergebenden Verpflichtung zur Bestimmung des Gerichtsstandes und gegebenenfalls zur Übernahme der Strafverfolgung und Beurteilung entziehen kann (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.4/4.2; BG.2015.5 vom 26. März 2015 E. 2.1; BG.2014.31 vom 27. Januar 2015 E. 2.1; BG.2010.20 vom 27. Dezember 2010 E. 3.3.2; BG.2009.29 vom 30. März 2010 E. 2.5; vgl.

auch BAUMGARTNER, a.a.O., S. 226 ff., 239).

- 8 -

Ein Austausch der Staatsanwaltschaften zum Gerichtsstand ist nur möglich, wenn überhaupt bekannt ist, dass andere Strafbehörden ebenfalls gegen dieselben Beschuldigten ermitteln. Die Staatsanwaltschaften informieren sich hauptsächlich via das Strafregister-Informationssystem VOSTRA über die hängigen Strafverfahren. Dem VOSTRA kommt danach im staatsanwalt-schaftlichen Meinungs-austausch eine zentrale Rolle zu. Entsprechend sind die Strafbehörden verpflichtet, Daten zu ihren Strafverfahren innert 10 Tagen einzutragen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2023.35 vom 27. Juni 2024 E. 5.4 f.). Die Strafverfolgungsbehörden können grundsätzlich nicht geltend machen, sie hätten das Strafregister nicht konsultiert oder sein Inhalt sei ihnen nicht bekannt gewesen (zum Ganzen Beschluss des Bundesstraf- gerichts BG.2024.20 vom 30. Juli 2024 E. 3.5, 3.5.3).

E. 2.4

Aus dem VOSTRA ergibt sich vorliegend, dass der Luzerner Strafbefehl vom 1. Dezember 2023 (Verfahren SA1 23 11343 12) am 27. Dezember 2023 eröffnet wurde, also gleichentags wie das Nidwaldner Strafverfahren A1 23 7274, 7293 (act. 1.27 S. 1 und 9). Zum Zeitpunkt des Versands des Strafbe- fehls hatte der Kanton Luzern demnach aus dem VOSTRA keine Kenntnis vom Nidwaldner Verfahren. Aus dem VOSTRA war somit dem Kanton Lu- zern das Nidwaldner Verfahren bei Erlass des Strafbefehls nicht bekannt, was im Übrigen auch keine Partei behauptet.

E. 2.5

Damit ist auf das unter den Parteien strittige Telefonat vom 15. Dezember 2023 einzugehen, das eine Nidwaldner Staatsanwältin mit einer Mitarbeiterin der Luzerner Geschäftskontrolle geführt habe (vgl. obige litera B sowie die Parteivorbringen in Erwägung 2.1). Bei Kenntnis des Nidwaldner Verfahrens bliebe das Luzerner Verfahren trotz Erlass eines Strafbefehls Teil des Ge- richtsstandskonfliktes (vgl. obige Erwägung 2.3).

Der formlose staatsanwaltschaftliche Meinungs-austausch schliesst telefoni- sche Anfragen nicht aus und auch die Ziff. 4 der Gerichtsstandsempfehlun- gen SSK enthält diesbezüglich nur eine Ordnungsvorschrift (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.2, 3.5). Telefo- nisch und vorsorglich ein Einfrieren von ausserkantonalen Verfahren im Hin- blick auf eine polizeiliche Rapportierung zu erbeten, ist nur schwerlich mit dem Beschleunigungsgebot zu vereinen. Selbst genügend vorinformiert, er- öffnet der anfragende Kanton soweit angezeigt besser direkt ein Strafverfah- ren und trägt es ins VOSTRA ein. Der mündliche Weg birgt demgegenüber das Risiko von Missverständnissen (so auch in den Beschlüssen des Bun- desstrafgerichts BG.2024.20 vom 30. Juli 2024 E. 2; BG.2023.46 vom 23. November 2023 E. 3.2; BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 2); der Ein- trag ins VOSTRA ist dem mündlichen Weg vorzuziehen. Dies unterstreicht

- 9 -

die Bedeutung der Eintragungspflicht. Wer gerichtstandsrelevante Anfra- gen dennoch per Telefon macht, sollte einen juristisch ausgebildeten Ge- sprächspartner verlangen und im Gespräch das Thema und die Zielrichtung der Kontaktaufnahme klarstellen. Aus Gründen der Kollegialität ist es dabei angezeigt, dem Gesprächspartner mitzuteilen, wenn im ansonsten formlo- sen Meinungs-austausch eine Verschriftlichung des Gespräches stattfindet

oder stattfinden soll.

Die Beschwerdekammer ist aufgrund der Telefonnotiz und der Vorbringen der Parteien nicht in der Lage, den Inhalt und die Tragweite der vorgebrachten telefonischen Mitteilung zu bestimmen. Es bleibt also unklar, was der Wissensstand der Luzerner Staatsanwaltschaft war, als sie den Strafbefehl versandte. Es hätte dem Kanton Nidwalden obliegen – als dem Kanton, der aus seinem Telefonat Rechtsfolgen ableitet – hier für Klarheit zu sorgen. Liegen weder das VOSTRA noch andere Umstände die Kenntnis des Kantons Luzern von ausserkantonalen Verfahren nahe, so trifft ihn aus dem Gerichtsstandsrecht keine Pflicht, vor (oder trotz) einer Verfahrenserledigung den Meinungsaustausch zu pflegen. Die mit dem Luzerner Strafbefehl vom 1. Dezember 2023 sanktionierten Delikte scheiden damit aus dem Gerichtsstandskonflikt aus. Damit verfolgt der Kanton Nidwalden vorliegend das Delikt mit der schwersten Strafandrohung (Diebstahl), weshalb er nach Art. 34 Abs. 1 StPO für die gegen den Beschuldigten A. geführten Verfahren zuständig ist.

E. 2.6

Damit sind die Strafbehörden des Kantons Nidwalden für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.